

## **SONDERRICHTLINIE 2020**

### **HÄRTEFALL CORONA**

#### **1. Zweck der Förderung**

Die Auswirkungen der Coronapandemie stellen eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft dar. Die unterfränkische Jugendarbeit steht damit vor völlig neuen Herausforderungen. Veranstaltungen wurden abgesagt, geplante Einnahmen fallen weg, neue Formate wurden in kürzester Zeit entwickelt und nicht geplante Ausgaben für Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen sind notwendig um Jugendarbeit unter den neuen Bedingungen zu gestalten. Der Bezirksjugendring Unterfranken unterstützt die Jugendverbände auf überörtlicher Ebene mit dieser Richtlinie in der Reaktion auf diese Herausforderungen.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Mit dieser Richtlinie erhalten die unterfränkischen Jugendverbände eine Festbetragsförderung zur Unterstützung von fehlenden Einnahmen und zusätzliche Ausgaben im Jahr 2020 die im Zusammenhang mit Corona entstanden sind.

#### **3. Zuwendungsempfänger / Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, bei Dachverbänden auch deren Mitgliedsverbände auf Bezirksebene sowie die auf überörtlicher Ebene tätigen VJM.

#### **4. Umfang der Förderung**

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung welche im Antrag inhaltlich begründet werden muss.

##### **4.1 Höhe der Förderung**

- 4.1.1 Der Festbetrag wird ermittelt, auf Grundlage der im November im Haushalt des Bezirksjugendring im Bereich Förderung noch zur Verfügung stehenden Mittel, wie von der Vollversammlung beschlossen.
- 4.1.2 Der Bezirksjugendring Unterfranken behält sich vor, bei nicht angemessener Darstellung des Bedarfs, die Förderung anteilig zu gewähren oder komplett abzulehnen.

#### **5. Antragsverfahren**

##### **5.1 Antragstellung**

- 5.1.1 Die Anträge müssen vom Leitungsgremium des Jugendverbandes beim Bezirksjugendring eingereicht werden.
  - 5.1.2 Anträge müssen spätestens bis 1. Oktober 2020 beim Bezirksjugendring Unterfranken eingegangen sein.
  - 5.1.3 Für die Antragstellung sind ausschließlich die Formblätter des Bezirksjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung.
  - 5.1.4 Der Bezirksjugendring behält sich vor die Angaben aus der inhaltlichen Begründung zu veröffentlichen um die Herausforderungen der Jugendarbeit für die Öffentlichkeit aufzuzeigen und zu belegen.
- 5.2 Der Bezirksjugendring bewilligt diesen einmaligen Zuschuss bis spätestens Dezember 2020.
- 5.3 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband.
- 5.4 Prüfung  
Der Bezirksjugendring behält sich eine Prüfung vor. Die Belege, bzw. die dem Antrag zugrundeliegenden Sachinformationen sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.